



Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

Audiopädagogische Angebote



Umsetzung Volksschulgesetz

Audiopädagogische Angebote

Überblick

Die überwiegende Mehrheit der Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbeeinträchtigung (Schwerhörigkeit, Resthörigkeit, Gehörlosigkeit) wird im Kanton Zürich integrativ geschult. Diese Kinder und Jugendlichen sind in der Regel mit Hörhilfen (Hörgeräte, Cochlear-Implantate) versorgt.

Hörbeeinträchtigungen schränken einen für den Menschen zentralen Sinneskanal ein: Die Lautsprache ermöglicht Kommunikation und Wissenserwerb in hohem Masse. Um das schulische Umfeld hörbehindertengerecht gestalten und den Lernerfolg sichern zu können, sind spezifische audiopädagogische Angebote notwendig.

Audiopädagogische Angebote umfassen insbesondere

- Audiopädagogische Beratung und
- Audiopädagogische Förderung.

Audiopädagogische Beratung richtet sich an Lehrpersonen, Klassen, Schulbehörden und Erziehungsberechtigte und die Betroffenen selber. Sie informiert über Auswirkungen von Hörbeeinträchtigungen, gibt Hinweise für die Optimierung der Lernumgebung (z. B. schallschluckende Raumausstattung, günstige Sitzposition und Beleuchtung, technische Hilfsmittel) und wirkt beratend in Fragen der sonderpädagogischen Förderung oder der weiteren Schullaufbahn.

Audiopädagogische Förderung bezieht sich unmittelbar auf die hörbeeinträchtigte Schülerin oder den hörbeeinträchtigten Schüler. Sie kann im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des Teamteachings stattfinden.

Im Kanton Zürich werden diese Leistungen in der Regel von den **Audiopädagogischen Diensten (APD) des Zentrums für Gehör und Sprache** angeboten.

Gesetzliche Grundlagen

VSG¹

→ §§ 33–40, 3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen

→ § 31 Beurteilung

→ § 71 Abs. 2: Privatschulen und Privatunterricht: Anspruch auf Therapien

VSM²

→ § 2 Besondere pädagogische Bedürfnisse

→ §§ 9–10 Therapien

→ §§ 24–28 Verfahren und Überprüfung

→ § 29 Ausbildung

VSV³

→ § 29 Dispensation

LPVO⁴

→ § 2d Gemeindeeigene Vollzeiteinheiten

Inhaltsübersicht

Audiopädagogische Angebote..... 2

Überblick..... 2

Gesetzliche Grundlagen 2

Inhalt 3

Struktur 5

Impressum

**Umsetzung Volksschulgesetz
Sonderpädagogische Angebote**

Herausgeberin

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Gestaltung und Produktion

raschle & partner, www.raschlepartner.ch

Diese Broschüre ist Teil des Ordners 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen».

Bezugsadresse:

Lehrmittelverlag des Kantons Zürich,
Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich
Telefon 044 465 85 85
www.lehrmittelverlag.com

1. Auflage 2007

Überarbeitete Auflage Oktober 2011

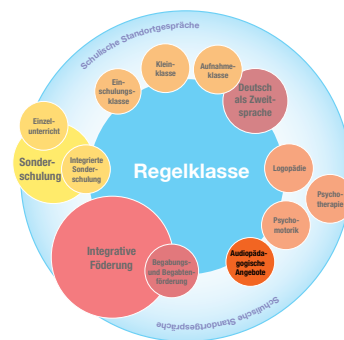
© Bildungsdirektion Kanton Zürich

¹ Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005

² Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007

³ Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006


⁴ Lehrpersonalverordnung (LPVO) Änderung vom 11. Juli 2007



Inhalt

Zielgruppe und Angebotsbeschreibung

Zielgruppe	Audiopädagogische Angebote der Volksschule richten sich an Kinder und Jugendliche mit einer Hörbeeinträchtigung während der obligatorischen Schulpflicht. Der Hörverlust ist durch ein fachärztliches Gutachten belegt und berechtigt in der Regel zu IV-finanzierten Hilfsmitteln.
Angebot	<p>Im Rahmen der audiopädagogischen Förderung und Beratung wird die hörbeeinträchtigte Schülerin oder der hörbeeinträchtigte Schüler gestärkt, indem Hör-, Verhaltens- und Lernstrategien reflektiert und geübt und Lerndefizite bearbeitet werden. Wichtig sind auch die Förderung der sozialen Integration und die Vermeidung von Isolation.</p> <p>Audiopädagogische Angebote können lediglich Beratung durch die audiopädagogische Beraterin oder den audiopädagogischen Berater beinhalten oder audiopädagogische Therapie und Beratung durch die schulische Audiopädagogin oder den schulischen Audiopädagogen umfassen.</p> <p>Die audiopädagogische Förderung und Beratung wird durch speziell ausgebildete Fachpersonen – audiopädagogische Früherzieherinnen und -erzieher, (Erstberatende), audiopädagogische Beraterinnen und Berater oder schulische Audiopädagoginnen und Audiopädagogen – wahrgenommen.</p> <p>Im Folgenden wird der Einfachheit halber nur noch die Rede von Audipädagoginnen und Audiopädagogen oder von audiopädagogischen Fachpersonen sein, auch wenn sich die verschiedenen Funktionen teilweise unterscheiden.</p>
Ebene Schulbehörde und Schule	Hörbeeinträchtigungen sind eher selten. Entsprechend haben Schulbehörden und Schulen oftmals wenig Wissen und Erfahrung im Umgang mit dieser Behinderungsform. Audiopädagogische Beratung kann beispielsweise die Auswirkung der Behinderung auf die Kommunikation und das schulische Lernen aufzeigen.
Ebene Lehrperson	Lehrpersonen werden beraten bezüglich Raumakustik und Sprachverständlichkeit, einer geeigneten Sitzplatzgestaltung oder in Bezug auf den Umgang mit technischen Hilfsmitteln (wie beispielsweise der FM-Anlage, die akustische Signale drahtlos auf das Hörgerät der Schülerin/des Schülers sendet). Es werden von audiopädagogischer Seite auch Weiterbildungskurse für Lehrpersonen angeboten.
Ebene Klasse	Hörbeeinträchtigungen sind unsichtbar und für Mitschülerinnen und Mitschüler schwer nachvollziehbar. Im Rahmen von informierenden, empathiefördernden Lektionen wird simuliert, wie ein hörbeeinträchtigtes Kind hört und welche Rahmenbedingungen für eine gute Kommunikation günstig sind. In oberen Klassen kommt die Prophylaxe der Lärmschwerhörigkeit als Ziel hinzu.
Erziehungsberechtigte	Für die Erziehungsberechtigten sind die Auswirkungen der Hörbeeinträchtigung ihres Kindes oft schwer zu verstehen. Der Umgang mit den Hilfsmitteln und den Fachpersonen mit ihrer Fachsprache ist anspruchsvoll und oftmals verwirrend.

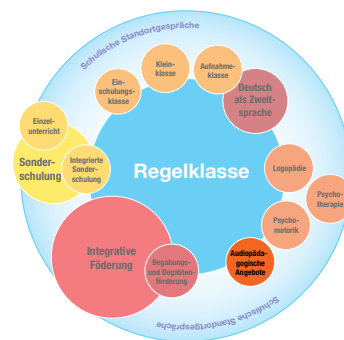
Zu beachten	Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen, haben im Bedarfsfall Anspruch auf audiopädagogische Angebote. Die Verfahren sind im § 71 Abs. 2 VSG geregelt.
 Links und Verweise	Das Angebot und die Unterstützungsformen sind im Konzept der APD definiert: www.zgsz.ch

Lern- und Förderziele

Integration als Mittel und Ziel	Das Hauptziel jeglicher pädagogischer und damit auch audiopädagogischer Arbeit ist die bestmögliche Förderung von Schülerinnen und Schülern innerhalb des Regelklassenunterrichts. In der Gemeinschaft der hörenden Kinder bewegt sich das hörbehinderte Kind in einer altersentsprechenden, normalen Sprachumgebung.
Förderplanung	Individuelle Zielsetzungen werden im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs vereinbart. Auf dieser Basis erstellt die Audiopädagogin oder der Audiopädagoge ein massgeschneidertes Beratungskonzept und eine individuelle Förderplanung, ggf. in Absprache mit weiteren Fachpersonen (z. B. der Logopädin).
Kindergarten	Vorläuferfertigkeiten für den Erwerb der Kulturtechniken sind für hörbeeinträchtigte Kinder von besonderer Bedeutung. Die erste Verschriftlichung von Sprache kann mangelnde Höreindrücke kompensieren.
Primar- und Sekundarstufe	Die Lektionentafel und die Lernziele sind für hörbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche in der Regel verbindlich. Die Dispensation von einzelnen Unterrichtsgegenständen ist in Ausnahmefällen möglich.
Lernziel-orientierung	Das Abweichen von der Lernzielverpflichtung sollte nur mit grösster Zurückhaltung und nach Vorliegen einer schulpsychologischen oder audiopädagogischen Empfehlung im Rahmen eines Schulischen Standortgesprächs vereinbart werden.

Arbeits- und Unterrichtsformen

Audio-pädagogische Beratung	Die audiopädagogische Fachperson unterstützt Lehrpersonen und weitere Fachpersonen in allen Fragen des Umgangs mit der speziellen Lernsituation eines hörbeeinträchtigten Kindes. Sie richtet sich auch an Erziehungsberechtigte und hilft mit, sowohl den aktuellen schulischen Verlauf zu gestalten, als auch die weitere Schullaufbahn zu planen.
Audiopädagogische Förderung	<p>Zwischen der audiopädagogischen Fachperson und den Lehrpersonen sind alle denkbaren Formen der Unterrichtsgestaltung und der Zusammenarbeit möglich. Dabei sind Rahmenbedingungen vor Ort und die spezifischen Schwierigkeiten des hörbeeinträchtigten Kindes bei der Wahl der Förderform wegleitend. Individuelle Schulstofflücken, die auf das mangelnde Gehör zurückzuführen sind, können am besten im Einzelunterricht aufgearbeitet werden. Strategien im Umgang des hörbeeinträchtigten Kindes mit Kameradinnen und Kameraden werden besser im Rahmen des Teamteachings angegangen.</p> <p>Besonders zu beachten ist, dass grosse Klassen die hörbeeinträchtigten Kinder und Jugendlichen sehr fordern. Eingeschränkte Möglichkeiten der Sitzplatzgestaltung und grosse Abstände zu den Mitschülerinnen und Mitschülern erschweren die Nutzung des Restgehörs und verunmöglichen das Absehen, welches sehr wichtig sein kann.</p>



Koordinierte Absprachen	Koordinierte Absprachen zwischen Lehrperson und audiopädagogischer Fachperson sind notwendig. Insbesondere soll letztere über die zukünftigen Lerninhalte orientiert werden, damit sie nicht nur Nachbereitung, sondern auch Schulstoffvorbereitung betreiben kann.
--------------------------------	---


Struktur

Ressourcen und Organisation



Besonderer Status der audiopädagogischen Angebote	Gemäss §9 Abs. 2 VSM gehören audiopädagogische Angebote zu den therapeutischen Angeboten für deren Finanzierung die Gemeinden zuständig sind. Sie unterliegen jedoch nicht dem in § 11 VSM bestimmten Höchstangebot für Therapien. Für die Finanzierung der audiopädagogischen Massnahmen ist eine Kostengutsprache der Schulpflege erforderlich.
Organisation	Die Organisation der audiopädagogischen Beratung und Förderung wird zwischen den Beteiligten vereinbart. Bei geringem Hörverlust oder sehr guten Kompensationsfähigkeiten des Kindes oder des Jugendlichen kann ein Teil der Förderung durch die schulische Heilpädagogin oder den schulischen Heilpädagogen der Schule wahr genommen werden. In diesem Fall ist eine regelmässige Fachberatung durch die audiopädagogische Fachperson angezeigt.
Anstellung	Audiopädagoginnen und Audiopädagogen sind in der Regel Mitarbeitende der APD.

Zuständigkeiten, Verfahren und Überprüfung

Abklärung, Indikation und Zuweisung	Grundvoraussetzung für die Nutzung audiopädagogischer Angebote ist ein Fachärztliches Gutachten, welches die Hörschädigung bestätigt. Der konkrete Bedarf an Fördermassnahmen wird im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs unter Beizug einer audiopädagogischen Fachperson erörtert. Diese koordiniert auch die Zusammenarbeit mit Fachärztinnen und Fachärzten und (Hörgeräte-) Akustikerinnen und Akustikern.
Entscheidung	Der Bedarf an audiopädagogischer Unterstützung wird im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs unter Einbezug der Audiopädagogin/des Audiopädagogen bestimmt. Die audiopädagogische Förderung umfasst in der Regel 2 bis 4 Lektionen pro Woche, in Ausnahmefällen bei zeitlicher Befristung bis maximal 6 Lektionen. Die Rahmenbedingungen der Klasse werden bei der Festlegung des Förderbedarfs berücksichtigt. Häufig ist zusätzlich eine logopädische Therapie nötig. Die Schulleitung stellt bei der Schulbehörde Antrag auf Kostengutsprache für die audiopädagogischen Massnahmen. Mit der Zustimmung der Schulpflege wird der Vorschlag zur Entscheidung.
Überprüfung	Die audiopädagogischen sowie allenfalls zusätzlich erforderliche ergänzende Massnahmen (z. B. logopädische Therapie) bzw. die vereinbarten Förderziele werden mindestens einmal jährlich im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs überprüft.

<p>Beurteilung</p>	<p>Die Verantwortung für die Gesamtbeurteilung der Schülerinnen und Schüler liegt bei der Regelklassenlehrperson. Die audiopädagogische Fachperson wird bei der Beurteilung beigezogen.</p> <p>Auf Grund einer hörbeeinträchtigung können im Schulischen Standortgespräch für einzelne Unterrichtsgegenstände individuelle Lernziele festgelegt werden in diesem Fall wird die Beurteilung in einem Lernbericht festgehalten der von der audiopädagogischen Fachperson mitverfasst wird. Ein Lernbericht kann auch erstellt werden, wenn an den Klassenlernzielen gearbeitet wird, sofern dies im Schulischen Standortgespräch entsprechend vereinbart wurde.</p>
<p>Schulinterne Zusammenarbeit</p>	<p>Koordinierte Absprachen zwischen Lehrperson, gegebenenfalls weiteren beteiligten Fachpersonen und audiopädagogischer Fachperson sind notwendig.</p> <p>Bei allfälligen Konflikten wird primär die Schulleitung und im Bedarfsfall auch die Leitung des APD beigezogen.</p>
<p> Links und Verweise</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Broschüre «Schulische Standortgespräche» im Ordner 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» → Schulische Standortgespräche: Ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen (Broschüre und CD mit Informationen und Formularen in verschiedenen Sprachen; Bezug: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich) → Beurteilung und Schullaufbahnentscheide. Über das Fördern, Notengeben und Zuteilen. Bildungsdirektion Kanton Zürich, Juli 2007; Bezug: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich → Lernbericht als Beilage zum Zeugnis, voraussichtlich ab Schuljahr 2008/09

Schnittstellen und Vernetzung

<p>Sicherung der Stufenübergänge</p>	<p>Die audiopädagogischen Dienste (APD) begleiten hörbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche vom Zeitpunkt der Erfassung – die APD beinhalten auch einen Frühberatungsdienst – bis zum Abschluss der erstmaligen beruflichen Ausbildung oder dem Erwerb des Maturitätszeugnisses. Die Angebote für Vor- und Nachschulpflichtige gelten als Massnahmen der ambulanten Jugendhilfe; die Zuständigkeit liegt beim Amt für Jugend- und Berufsberatung (AJB). Da die meisten betroffenen Kinder über die APD des Zentrums für Gehör und Sprache betreut werden, kann gewährleistet werden, dass alle Stufenübergänge durch einen konstanten Fachdienst abgedeckt werden.</p>
<p>Sicherung der Zusammenarbeit</p>	<p>Da die Audiopädagogin/der Audiopädagoge von aussen kommt, ist sicherzustellen, dass Lehr- und Fachpersonen über das Angebot und die Organisation der Audiopädagogik informiert sind.</p>
<p> Links und Verweise</p>	<p>Weitere Angebote des Zentrums für Gehör und Sprache Zürich:  www.zgsz.ch</p>

Personelle Rahmenbedingungen

Ausbildung	Audiopädagoginnen und Audiopädagogen verfügen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson. Zusätzlich benötigen sie einen von der EDK anerkannten Hochschulabschluss in Schulischer Heilpädagogik in der Vertiefungsrichtung «Pädagogik für Schwerhörige und Gehörlose».
Anstellung	Audiopädagoginnen und Audiopädagogen sind in der Regel Mitarbeitende der APD. Die Anstellung erfolgt nach Kantonalen Richtlinien über das Zentrum für Gehör und Sprache.

